

Marktflecken Frielendorf



Bebauungsplan Nr. 21 „Waldkita“

für den Ortsteil Frielendorf

Begründung mit Umweltbericht

1 Allgemeines

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Frielendorf hat in Ihrer Sitzung am 11. September 2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Waldkita“ in der Gemarkung Frielendorf beschlossen.

1.2 Zielsetzungen des Bebauungsplanes

Der Marktflecken Frielendorf beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Waldkita“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für die Einrichtung eines Waldkindergartens zu schaffen.

Der Waldkindergarten soll unweit des Kernortes Frielendorf in der Kohlenstraße nahe des Zechentors eingerichtet werden.

Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Die Planungsrechtliche Stellung als Wald soll nicht verändert werden.

1.3 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Hessische Bauordnung (HBO) Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.4 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich ostwärts der Gemeindestraßen „Ruhlbach“ und „Kohlenstraße“ hinter dem Bahndamm der derzeit stillgelegten Bahnstrecke von Schwalmstadt-Treysa nach Homberg (Efze), der ehem. „Berlin-Koblenzer-Eisenbahn“.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche von ca. 5.150 m² des Grundstückes Gemarkung Frielendorf, Flur 3, Flurstück 2/17.

Das Plangebiet liegt im Bereich der ehemaligen Brikettfabrik der Zeche Frielendorf.



Übersichtsplan mit Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

1.5 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch einen Geh- und Fahrweg zum Silbersee
- im Osten und Süden durch einen Hang mit dahinterliegender Freifläche mit Wanderwegen.
- Im Westen durch den Bahndamm der „Berlin-Koblenzer Eisenbahn“.

1.6 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus den zeichnerischen Festsetzungen mit dem Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigelegt.

1.7 Übergeordnete Planungen

1.7.1 Regionalplan Nordhessen

Im Regionalplan Nordhessen sind die Flächen des Plangebietes als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt. Der Bereich soll weiterhin als Wald ausgewiesen bleiben. Damit steht der Bebauungsplan Nr. 21 „Waldkita“ in Übereinstimmung mit den Zielen des Regionalplanes Nordhessen.



Ausschnitt Regionalplan Nordhessen (ohne Maßstab)

1.7.2 Vogelschutzgebiet „Knüll“

Das Vogelschutzgebiet „Knüll“ (Natura 2000) liegt etwa 1.000 m süd-ostwärts des Planbereiches. Es wird durch den Bebauungsplan nicht berührt.

1.7.3 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Frielendorf.

1.7.4 Flächennutzungsplan

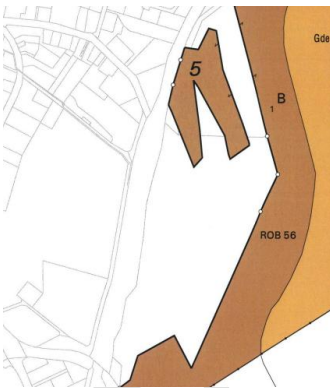
In dem gültigen Flächennutzungsplan des Marktfleckens Frielendorf sind die Flächen als „Gebiet oberflächennaher Lagerstätten“ (schraffierte Fläche) und rekultivierte Abbaufäche (gelb markiert) dargestellt.



Ausschnitt gültiger Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

1.8 Bestand

Das Plangebiet ist unbebaut und ist im Forsteinrichtungswerk als Wirtschaftswald (Abteilung 5) ausgewiesen.



Auszug Betriebsbuchkarte Revier 384 Abt. 5 Nr. 1 (ohne Maßstab)

Der Planbereich selbst ist als „Nebenfläche“ (Nichtholzboden) dargestellt.

1.9 Topographie, Boden

Die Flächen des Planbereiches befinden sich im Bereich einer Höhenlage von ca. 250 bis 260 m über NN.



Auszug Karte Bodenviewer Hessen (ohne Maßstab)

Entsprechend der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz im BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Laut Bodenfunktionsbewertung für die Bauleitplanung sind folgende Bodenfunktionen von besonderer Relevanz im Planungsverfahren:

Lebensraum für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit,

- Funktionen des Bodens im Wasserhaushalt
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Diese Auswahl basiert auf einer Analyse der Wirkfaktoren bei Vorhaben der Bauleitplanung auf die verschiedenen Bodenfunktionen bzw. Bodenteilfunktionen. Demnach sind in der Regel voraussichtlich die Bodenfunktionen Lebensraum für Pflanzen, Funktionen des Bodens im Wasserhaushalt sowie die Archivfunktionen betroffen. Entsprechend des Bodenviewer Hessen ist der Bereich des Plangebietes, da es sich um eine Nachnutzung nach dem Bergbau handelt, nicht besonders farblich markiert dargestellt.

Die für die Nutzung als Waldkindergarten vorgesehene Fläche des Planbereichs wurde nach Einstellung des Braunkohlenabbaus in der Zeche Frielendorf durch den damaligen Bergwerksbetreiber rekultiviert.

Die Nutzung als Waldkindergarten erhält größtenteils den Lebensraum für Pflanzen, Gräser und Bodenorganismen auf der gesamten Fläche.

Die Funktionen des Bodens im Wasserhaushalt bedingt durch offene Bodenflächen die Regenwasserversickerung in den Vegetationsflächen. Die Funktionen des Bodens im Nährstoffhaushalt und sonstigen Stoffhaushalte werden hierdurch nicht eingeschränkt, ebenso das Puffervermögen des Bodens.

1.10 Historie

Das historische Luftbild zeigt die ehemalige Nutzung des Planbereiches als „Fabrik-gelände“ mit einer Brikettfabrik, Lagerhallen und einer Bahnverladung.



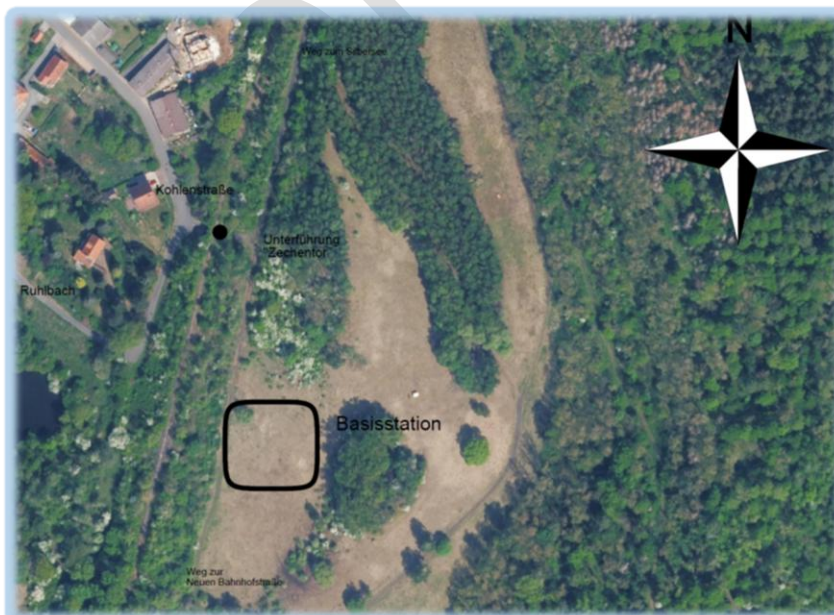
Historisches Luftbild ohne Aufnahmedatum

2 Planung

2.1 Bereitstellung von Waldkindergartenplätzen

Auf der Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) beabsichtigt der Marktflecken Frielendorf die Einrichtung einer „Naturpark-Kindertagesstätte“ im Bereich des Geländes der ehemaligen Braunkohlenzeche Frielendorf.

Der Knüll wurde am 31. Mai 2022 von der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum „Naturpark Knüll“ erklärt. Der geplante Basisstandort der „Naturpark-Kita“ liegt innerhalb dieses Naturparks.



Luftbild ohne Maßstab

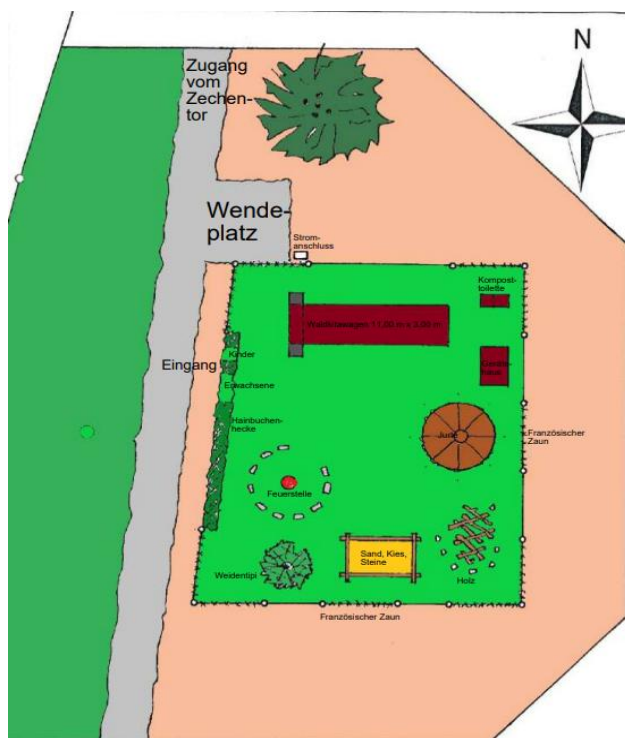
Die Basisstation soll folgendermaßen ausgestattet werden:

- 1 Unterkunftswagen mit Heizung und Beleuchtung
- 2 Komposttoiletten (Kinder und Personal)
- 1 Gerätehaus (max. 30 m³) für Materialien
- 1 Jurte (beheizbares Rundzelt)
- Wasseranschluss (Hydrant)
- Stromanschluss bis Unterkunftswagen
- Abgrenzung der Station mit natürlichen Elementen

Die Möblierung der Freifläche soll Zug um Zug aus natürlichen Materialien erfolgen, die gemeinsam mit den zu betreuenden Kindern „gebaut“ werden.

2.2 Städtebauliche Aspekte

Der Planbereich liegt innerhalb einer kleinen Senke des ehemaligen Fabrikgeländes. Das Zentrum des geplanten Waldkindergartens (Basislager) liegt daher relativ windgeschützt zwischen dem Bahndamm und der Fläche des 1. Plateaus (Freifläche und Wanderwege).



geplantes Basislager, ohne Maßstab

2.3 Verkehrsplanung

Der fußläufige Zugang zum Waldkindergarten ist über die Gemeindestraße „Kohlenstraße“ vorgesehen. Ein weiterer Zugang (Rettungsweg) ist im Süden über die Landesstraße L 3152 (von Frielendorf nach Großropperhausen) geplant (Eingang Zechengelände am Wanderparkplatz). Eine weitere Zufahrt kann von Norden her über die Gemeindestraße „Zum Silbersee“ (Waldweg hinter Viadukt) erfolgen.

2.4 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird weiterhin als öffentliche Grünfläche - Wald ausgewiesen. Zusätzlich kommt die Nutzung als Waldkindergarten hinzu. Weitere Nutzungen sind nicht vorgesehen.

2.5 Maß der baulichen Nutzung

Ein Maß der baulichen Nutzung entfällt.

2.6 Stellplätze

Stellplätze für Personal und Besucher befinden sich im Bereich der Kohlenstraße.

2.7 Waldflächen und Maßnahmen zur Pflege

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Wald, der entsprechend dem Hessischen Waldgesetz gepflegt und erhalten bleibt. Die Beförsterung erfolgt durch das Forstamt Neukirchen (Knüll).

Im Planbereich findet keine Holzernte statt. Durch die geplante Nutzung entsteht ein höherer Aufwand an Verkehrssicherungsmaßnahmen.

2.7.1 Regenwasser

Flächenversiegelungen sind nur in geringem Maße (Waldkindergartenwagen, Komposttoiletten, Gerätehaus) vorgesehen. Das anfallende Regenwasser kann vor Ort versickern.

2.7.2 Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel

Der vorhandene Wald- und Heckenbestand in Teilen des Planbereiches ist als Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel zu entwickeln. Damit soll ein durch Bewirtschaftung, Nutzung und Pflegemaßnahmen weitgehend unbeeinträchtigter Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger weiterentwickelt werden.

2.8 Örtliche Bauvorschriften

Bauliche Anlagen sind mit Ausnahme des Waldkindergartenwagens (Fundamente), der Komposttoiletten und eines Gerätehauses nicht vorgesehen. Gestalterische Vorgaben hierfür werden nicht gemacht.

2.8.1 Einfriedung

Die Einfriedung kann als Hecke oder als einfacher Holzzaun erfolgen.

2.9 Ver- und Entsorgung

2.9.1 Energie und Kommunikationseinrichtungen

Ein Anschluss an das örtlich vorhandenen Netz des Energieversorgers ist vorgesehen.

2.9.2 Wasser und Abwasser

a) Grundwasser

Der Planbereich ist forstwirtschaftlich zertifiziert (PEFC). Ein Einsatz von Düngemitteln und PSBM ist nicht zulässig. Ein Eintrag in das Grundwasser ist daher nicht möglich.

b) Oberflächenwasser

Im Plangebiet kommen keine Fließ- oder stehenden Gewässer vor.

c) Trinkwasser

Ein Anschluss an die Wasserversorgung des Ortsteils Frielendorf (Netzbetreiber = Gemeinde Frielendorf) ist vorgesehen.

d) Abwasser

Durch die Gemeinde zu entsorgendes Schmutzwasser fällt nicht an.

2.9.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt über die vorhandene Getrenntsammlung des Abfallzweckverbandes Schwalm-Eder.

2.9.4 Brandschutz

Außer des vorbeugenden Brandschutzes für Waldbrände ist kein weiterer Brandschutz notwendig. Auf dem Gelände befindet sich ein Unterflurhydrant zur Entnahme von Löschwasser für die Bekämpfung von Kleinbränden.

2.9.5 Geh- und Fahrrechte

Der vorhandene Wirtschaftsweg ist jederzeit für eine touristische Nutzung freizuhalten.

2.10 Bodenordnung

Die Flächen des Plangebietes befinden sich im Eigentum der Gemeinde Frielendorf. Maßnahmen zur Bodenordnung sind daher nicht erforderlich.

2.11 Eingriffs-/Ausgleichsplanung

In der Wertliste (Anlage 3) der Kompensationsverordnung sind nur Nutzungstypen zu verwenden, für die eine Bewertung in Wertpunkten je Quadratmeter angegeben ist.

Der Planbereich ist forstrechtlich als Wald ausgewiesen.

Unter der Typ-Nr. 01.000 (Wald) sind nur Waldbestände mit einem Laub- bzw. Nadelholzanteil > 70% als Grundtypen erfasst. Da es sich im Planbereich jedoch um „Nichtholzboden“ handelt, wurden die Typ-Nummern entsprechend der Standard-Nutzungstypen erfasst und bewertet.

Bei den Flächen entlang des Bahndammes handelt es sich um einen Hecken- und Gehölzsaum (Typ-Nr. 02.200), der durch Sukzession entstanden ist.

Die Wegefläche ist geschottert (Typ-Nr. 10.530).

Die Fläche der „Basisstation“ und deren nähere Umgebung ist ein rekultiviertes Fabrikgelände. Die Fläche wurde bisher durch Beweidung mit Schafen intensiv genutzt. Der Bereich wurde deshalb als Rekultivierte Fläche (Typ-Nr. 10.691) bewertet.

Bestand:	320 m ²	Gebüsche, Hecken, heimisch
	4.350 m ²	Rekultivierte Fläche
	480 m ²	Schotterweg
Planung:	320 m ²	Gebüsche, Hecken, heimisch
	30 m ²	Neuanpflanzung Beerenobststräucher
	2.905 m ²	Rekultivierte Fläche
	480 m ²	Schotterweg
	15 m ²	Neuanpflanzung Obstbäume
	100 m ²	Bebaute Fläche mit Regenwasserversickerung
	1.300 m ²	Strukturreicher Hausgarten (Basislager)

Im Planbereich ist die Anpflanzung von 15 Obstbäumen (Alte Sorten) vorgesehen. Weiterhin sollen 30 Beerenobststräucher (Ansatz = 1 qm/Pflanze) angepflanzt werden.

Als Ersatzmaßnahme soll das vorhandene Ökokonto der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Als Ersatzmaßnahme soll die Maßnahme 60.4-k02/2008-§16 dienen. Bei einem Defizit von 7.845 BWP kann hiervon eine Fläche von 466 m² in Anspruch genommen werden.

Die Bewertung artenschutzrechtlicher Fragestellungen erfolgt parallel zum Verfahren durch ein Fachbüro. Das Gutachten hierzu liegt noch nicht vor.

Blatt Nr. 1		Ausgleichsberechnung nach § 15ff BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG und KV															
Bebauungsplan Nr. 21 "Waldkita"; Gemarkung Frielendorf, Flur 3, Flurstück 2/17																	
Nutzungstyp nach Anlage 3 KV						WP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert [WP]				Differenz [WP]		
ggfs. ankreuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertung							vorher		nachher		vorher Sp. 3 x Sp. 4		nachher Sp. 3 x Sp. 6		Sp. 8 - Sp. 10		
Teilfläche Nr.	Typ-Nr	Bezeichnung Kurzform	§30 LRT	Zus- Bew													
1	2a	2b	2c	2d	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
					Übertr.v.Bl. Nr.												
F	1. Bestand vor Eingriff																
L	1	2.200	Gebüsche, Hecken, heimisch			39	320			12480		0		12480			
Ä	2	10.691	Rekultivierte Fläche			25	4350			108750		0		108750			
C	3	10.530	Schotterweg			6	480			2880		0		2880			
H										0		0		0			
E										0		0		0			
N										0		0		0			
B	2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz																
I	1	2.000	Gebüsche, Hecken, heimisch			39		320		0		12480		-12480			
L	2	10.691	Rekultivierte Fläche			25		2905		0		72625		-72625			
A	3	10.530	Schotterweg			6		480		0		2880		-2880			
N	4	4.210	Baumgruppe Obstbäume			34		15		0		510		-510			
Z	5	10.715	Dachfläche m. Regenwasservers.			6		100		0		600		-600			
	6	11.223	Strukturreicher Hausgarten			20		1300		0		26000		-26000			
	7	2.400	Gebüsche, Hecken, heimisch			27		30		0		810		-810			
Summe/ Übertrag nach Blatt Nr.							5150	0	5150	0	124110	0	115905	0	8205	0	
Zusatzbewertung (Siehe Blätter Nr.:)																	
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blatt Nr.)						466 m²	Gemarkung Spieskappel, Flur 1, Flurstück 80/3 (60.4-k02/2008-§16)									-7845	
Su																360	
Fachdienst Planen, Bauen, Umwelt						Auf dem letzten Blatt:				Kostenindex KI		0,40 EUR					
Im Auftrag:						Umrechnung in EURO				+reg. Bodenwertant.							
Frielendorf, 12. Februar 2026						Summe EURO				=KI+rBwa		0,40 EUR		144,00			
																EURO Ersatzgeld	

3. Umweltbericht

nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

3.1. Einleitung

a) Im Planbereich, der als Wald ausgewiesen ist, ist die Ausweisung einer Fläche für die Anlage eines Waldkindergartens vorgesehen. Die Fläche soll als „Öffentliche Grünfläche-Wald“ mit der Zweckbestimmung „Waldkita“ ausgewiesen werden.

b) Primäres Ziel von Umweltschutz ist der Erhalt des natürlichen Lebensumfelds des Menschen und die Bewahrung ihrer Gesundheit. Denn die natürlich vorkommenden Ressourcen wie Wasser, Energie sowie lebensnotwendige Rohstoffe bilden die Lebensgrundlage unserer Erde und müssen daher geschützt werden.

Ziel der Bundesregierung ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung auf möglichst der gesamten forstwirtschaftlichen Fläche zum Erhalt der vielfältigen Ökosystemleistungen des Waldes.

3.2. Umweltauswirkungen

Als Umweltauswirkung versteht man im Allgemeinen die Reaktion der Umwelt auf verursacherbezogene Umwelteinwirkungen.

Die Ausweisung als „Waldkindergarten“ kann im Planbereich unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Faktoren Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landwirtschaft, auf die Wechselwirkungen zwischen diesen Faktoren sowie auf Sachgüter und das kulturelle Erbe haben.

a) Faktor Mensch

In der Gemeinde Frielendorf leben derzeit 7.809 Menschen (Stand 30.06.2022). Der geplante Standort ist frei von Beeinträchtigungen für die Bevölkerung und die Wohnqualität. Vom Plangebiet und von den angrenzenden Gebieten gehen keine Lärmbelastungen aus. Die Ortsrandlage und die vielfältigen Landschaftsstrukturen tragen zur menschlichen Erholung bei.

b) Faktor Fauna

Für den Planbereich erfolgte keine besondere artenschutzrechtliche Beurteilung.

Von der Planung könnten Fledermäuse, Haselmaus, Feldhamster und weitere Säugetiere wie jagdbares Wild (Fuchs, Rehwild, Schwarzwild) betroffen sein.

Im Plangebiet ist lediglich das allgemeine Arteninventar vorhanden, welches durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Einer gesonderten artenschutzrechtlichen Betrachtung bedarf es daher nicht.

Vögel

Es ist nur das allgemeine Arteninventar der im Wald vorkommenden Vögel vorhanden. Dieses wird durch die vorgesehene Nutzung nicht beeinträchtigt.

Reptilien

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten der Zauneidechse sind aufgrund der Biotopausstattung nicht denkbar. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe wäre, wenn vorhanden, auch nicht zu erwarten, da keine Änderung in der Oberfläche erfolgt.

Schmetterlinge

Schmetterlinge werden durch die Nutzung des Plangebietes als Waldkita nicht beeinträchtigt.

Amphibien

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Artengruppe sind keine adäquaten Habitate im Plangebiet vorhanden. Somit sind entsprechende Arten nicht zu erwarten.

c) Faktor Flora

Im Planbereich ist keine typische Waldflora vorzufinden. Nach dem Bundeswaldgesetz ist ein Wald jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Der Planbereich wurde nach der Aufgabe der Nutzung als Fabrikgelände mit Brikettfabrik, Lagerhallen und Bahnanschlüssen durch den damaligen Betreiber des Braunkohlentagebaus rekultiviert. Wie auf den verschiedenen Luftbildern zu erkennen ist, hat sich seitdem der Bewuchs nur geringfügig verändert. Neben Pioniergräsern haben sich lediglich wenige Sträucher auf dieser Fläche ansiedeln können.

d) Faktor Boden

Im Planbereich ist unter einer kleinen Schicht von Gräsern eine geringe Humusschicht, darunter der Mineralboden vorzufinden.

Die schlechte Bodenqualität resultiert aus der aus heutiger Sicht schlecht durchgeführten Rekultivierung der Flächen. Bei Bodenuntersuchungen im Vorfeld der Planung wurden teilweise Beton und Bauschutt in geringer Tiefe festgestellt. Die Flächen wurden nach dem Einebnen mit schlechtem Boden (überwiegend Kohlenstaub, vermischt mit Lehm und Ton) überzogen.

Bodenuntersuchung

Zur Untersuchung des Wirkungspfades Boden – Mensch auf Kinderspielflächen und in Wohngebieten nach der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wurde am 01. Juni 2022 eine Mischproben des Mutterbodens am geplanten Bauort in 34621 Frielendorf, ehemaliges Zechengelände fachgerecht nach PN 98 entnommen und durch das akkreditierte Umwelt - Prüflabor Eurofins Umwelt Nord GmbH in Osnabrück auf die zu prüfenden Parameter untersucht.

In der Mischprobe des Oberbodens liegen alle untersuchten Stoffparameter der Probe unterhalb der Prüfwerte der BodSchV für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Kinderspielflächen und in Wohngebieten.

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung zeigen, dass der direkte Kontakt des Oberbodens mit dem Menschen unbedenklich ist und der Standort als Kinderspielfläche genutzt werden kann.

e) Faktor Wasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes des Tiefbrunnens Frielendorf.



f) Faktor Luft

Von den Eigenschaften der Luft gehen in erster Linie die Einflüsse auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Menschen aus. Durch die geplante Nutzung wird der Faktor Luft nicht beeinflusst.

g) Faktor Klima und Landwirtschaft

Durch die geplante Nutzung ist mit keinen klimatischen Veränderungen zu rechnen. Die Landwirtschaft ist von dem Eingriff nicht betroffen.

h) Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkung versteht man die verschiedenen Beeinflussungen unterschiedlicher Faktoren untereinander, bzw. die gegenseitige Beeinflussung zweier Komponenten eines biologischen Systems. Durch die Planung sind keine negativen Wechselwirkungen zu erwarten.

i) Sachgüter

Bei Sachgütern handelt es sich um materielle Güter, die einen gewissen Wert darstellen. In den Wirtschaftswissenschaften werden allgemein alle Leistungen oder Mittel als Güter bezeichnet, die der Bedürfnisbefriedigung dienen. Dabei kann es sich um Dienstleistungen, Nutzungsrechte oder eben Sachgüter handeln. Als Materielle Güter ist hier die forstwirtschaftliche Nutzung des bestockten Waldes zu sehen. Durch die künftig nicht mehr mögliche Holznutzung entstehen den Waldeigentümern künftig finanzielle Einbußen.

j) Kulturelles Erbe

Die Gesamtheit der menschlichen Kulturgüter wird als kulturelles Erbe oder Kulturerbe bezeichnet. Durch die Planung ist hier keine Veränderung zu erwarten.

3.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

a) bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird der Planbereich künftig stärker durch Besucher und Erholungssuchende genutzt werden. Der Umweltzustand wird sich hierdurch jedoch nicht nachteilig verändern.

b) bei Nichtdurchführung der Planung

Der Planbereich wird bei Nichtdurchführung wie bisher als Wirtschaftswald genutzt werden. Neben der Holzernte werden weiterhin Verkehrssicherungsmaßnahmen sowohl entlang des öffentlichen Erschließungsweges als auch innerhalb des Waldstückes erfolgen.

3.4. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die künftige Nutzung des Planbereiches lässt sich nicht auf Jahres- oder Brut- und Setzzeiten beschränken.

3.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Gemeindegebiet des Marktfleckens Frielendorf, hier insbesondere im Bereich des Ortsteils Frielendorf, gibt es bisher noch keine Waldkindertagesstätte. Wie es der Name „Waldkindergarten“ bereits hergibt, sollte sich dieser innerhalb einer Waldfläche befinden. Das direkt am Ortsrand des Ortsteils Frielendorf gelegene ehemalige Zechengebiet bietet sich durch seine günstige Lage und insbesondere die vorhandene Struktur des Waldes (Holzboden-Nichtholzboden) besonders hierfür an. Das „Basislager“ kann auf „Nichtholzboden“ eingerichtet werden. Hierdurch sind keine besonderen Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich. Für die pädagogische Nutzung stehen Waldflächen in geringer Entfernung zum Lager zur Verfügung.

3.6. Zusätzlichen Angaben

Zur Erstellung des Umweltberichts wurde der Planbereich mehrmals zu unterschiedlichen Jahreszeiten begangen. Durch die forstliche Nutzung wurde der Bereich bereits seit Jahren durch die Forstverwaltung dokumentiert.

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen mit dem Ziel der Überwachung der Planung zur Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt werden nicht erwartet.

3.7. Zusammenfassung

Mit der Ausweisung des Waldkindergartens soll dem Bedarf an frühkindlicher Bildung in der Natur entsprochen werden.

Das Plangebiet ist als Wald ausgewiesen.

Auf eine besondere Habitateignung für planungsrelevante Arten liefert der Planbereich keine Hinweise. Hierdurch können mögliche Verbotstatbestände offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch die Nutzung des Plangebietes als Waldkindergarten werden vorhandene Nahrungshabitate in keiner Weise beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind daher nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben führt zu keinerlei Beeinträchtigungen im Landschaftsraum. Der vorhandene Wald bleibt erhalten. Die Eingriffe durch die Einrichtung des Basislagers sind so gering, dass keine Veränderungen im Boden und in der Vegetation erfolgen.

Eine detaillierte Konfliktanalyse und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich, da artenschutzrechtliche Konflikte offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG treten anhand des festgestellten Umweltzustandes nicht ein.

Die Bestandsdarstellung der Umweltaspekte und die Auswirkungsprognose auf die Schutzgüter ergeben, dass das Vorhaben mit keinen Nachteilen (z.B. Landschaftsbild, Beeinträchtigung Biotopverbund, Verringerung der Pufferfunktion zum Schutzgebiet) umgesetzt werden kann.

Frielendorf, den 12. Februar 2026

Nöll, Bürgermeister